

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Alexandra Pinter
Sachbearbeiterin

alexandra.pinter@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302141
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.434.965

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2021-0.172.834

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem oben genannten Entwurf wie folgt
Stellung:

Zu § 12 Abs. 4 und 7:

Nach § 190 Abs. 3 ABGB bedürfen vor Gericht geschlossene Vereinbarungen über die
Höhe gesetzlicher Kindesunterhaltsleistungen zur ihrer Rechtswirksamkeit keiner
gerichtlichen Genehmigung.

Außergerichtliche Vereinbarungen über den Kindesunterhalt bedürfen dagegen für die
Wirksamkeit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung (*Deixler-
Hübner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 190 Rz 7 (Stand 15.1.2021, rdb.at)).
Ausgenommen davon sind nur Vereinbarungen, die vom oder vor dem Kinder- und
Jugendhilfeträger abgeschlossen wurden (§ 210 Abs. 2 ABGB).

Die vorgeschlagene Änderung in § 12 Abs. 4 stellt sich daher als eine Einschränkung dar,
weil in Zukunft nicht mehr von einem „Exekutionstitel nach Abs. 7“ ausgegangen werden

soll, sondern nur noch von einer „rechtsverbindlichen Vereinbarung gemäß Abs. 7“, die aber vor Gericht oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger geschlossen worden sein muss. Solche Vereinbarungen sind – ebenso wie eine Scheidungsvereinbarung nach § 55a EheG – aber ohnehin Exekutionstitel (§ 1 Z 5 und Z 15 EO). Der Begriff „Exekutionstitel“ ist daher weiter als jener einer „rechtsverbindlichen Vereinbarung“.

Dementsprechend ist auch die Ergänzung in § 12 Abs. 7 verwirrend, weil sie nahelegt, dass eine rechtsverbindliche Vereinbarung abgeschlossen werden könnte, die jedoch kein Exekutionstitel ist („auf Grund einer rechtsverbindlichen Vereinbarung, insbesondere einer Vereinbarung gemäß § 55a Ehegesetz, oder eines Exekutionstitels“).

Auch die Erläuterungen zu § 12 sind unrichtig (weil unvollständig), wenn davon ausgegangen wird, dass Notariatsakte über den Kindesunterhalt „verbindlich“ oder wirksam sind: Auch solche Vereinbarungen bedürfen der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Zusammengefasst wird angeregt, die erwähnten Änderungen in § 12 Abs. 4 und 7 fallen zu lassen.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2021-07-02T15:42:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur